

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Prüfzeugnis Nummer: P-11-002078-PR01-ift  
(AbP-K08-01-de-01)

**Gegenstand:** "Soudaband PRO BG 1"

entsprechend  
lfd. Nr. 2.10.2 Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2011/1  
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten  
gestellt werden und die schwerentflammbar (Baustoffklasse  
DIN 4102-B1) sind.

**Antragsteller:** **Soudal N.V.**  
**Werk Leverkusen**  
**Olof-Palme-Str. 13**  
**D-51371 Leverkusen**

**Ausstellungsdatum:** 17. Juli 2011

**Geltungsdauer bis:** 17. Juli 2014

**Inhalt:**

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
  - 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
  - 2 Bestimmungen für das Bauprodukt
  - 3 Übereinstimmungsnachweis
  - 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
  - 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
  - 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
  - 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und keine Anlagen.

*Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-261 43155-ift vom 19. April 2010. Dem Gegenstand ist erstmals am 19. April 2010 durch das ift Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.*



## **A Allgemeine Bestimmungen**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugendichtbandes "Soudaband PRO BG 1", das der Baustoffklasse DIN 4102-B1, nach Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2011/1 - lfd. Nr. 2.10.2, angehören.

#### **1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich**

1.2.1 Das Bauprodukt darf der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.2 Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt als nicht erbracht, wenn das Bauprodukt mit Überzügen jeglicher Art (z.B. Anstriche, Kaschierungen, etc.) versehen wird.

1.2.4 Der Antragsteller hat erklärt, dass im Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.  
Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.  
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

2.1.1 Das Fugendichtband muss aus imprägnierten PU- Weichschaum - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt und einseitig mit einer Klebekaschierung versehen werden.

2.1.2 Das Raumgewicht des PU- Weichschaums, ohne Klebekaschierung, muss bei einer Banddicke von  $\leq 40$  mm (Banddicke komprimiert  $\leq 20$  mm) zwischen  $85 \text{ kg/m}^3$  und  $115 \text{ kg/m}^3$  und bei einer Banddicke von  $> 40$  mm (Banddicke komprimiert  $> 20$  mm) zwischen  $115 \text{ kg/m}^3$  und  $145 \text{ kg/m}^3$  betragen.

2.1.3 Das Flächengewicht der Klebekaschierung muss  $120 \text{ g/m}^2$  ( $\pm 10 \%$ ) betragen.

2.1.4 Die Farbe des PU- Weichschaums muss schwarz oder grau sein.

2.1.5 Die Zusammensetzung des Bauproduktes muss den beim **ift** Rosenheim hinterlegten Angaben entsprechen.



2.1.6 Liste der Dokumente die Grundlage für die Erstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind.

Bericht/e	Prüfverfahren	Prüfbedingungen
261 37675 Datum: 23. Dezember 2008	DIN 4102-1 DIN 4102-16 DIN 4102-15 ABM-Beschluss BS-PRF-DE-KL-B2-07	entsprechen den Normforderungen
261 37676 Datum: 23. Dezember 2008		
261 37676-2 Datum: 17. Juli 2009		
10-001723-PR01 Datum: 17. Juli 2011	DIN 4102-1 DIN 4102-16 DIN 4102-15	entsprechen den Normforderungen

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

### 2.2.1 Keine Festlegungen

## 2.3 Ü-Zeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Herstellwerk
  - Prüfzeugnis Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
  - Bildzeichen oder Bezeichnungen der Zertifizierungsstelle
  - „Baustoffklasse schwerentflammbar nur zwischen massiven, mineralischen oder metallischen Baustoffen“

## 3 Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Das in dem vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach Übereinstimmungszertifikat (ÜZ). Entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2011/1, lfd. Nr. 2.10.2.



Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei erforderlichen Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### **3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" <sup>1</sup> sowie die DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis

---

<sup>1</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, üblicherweise zweimal jährlich, zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung und die DIN 4102-1 maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Des Weiteren können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der Fremdüberwachung, sowie die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang, sind in der "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup> festgelegt. Die Probenahme und Prüfung obliegt der jeweils anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

### **4.1 Entwurf**

4.1.1 Keine Festlegungen

### **4.2 Bemessung**

4.2.1 Keine Festlegungen

---

<sup>2</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

## 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau

- 5.1.1 Das Fugendichtband muss in der realen Einbausituation auf mindestens 50 % seiner Ausgangsdicke komprimiert eingebaut werden.
- 5.1.2 Das Fugendichtband muss in der realen Einbausituation einseitig auf einen mineralischen oder metallischen Baustoff aufgeklebt werden.
- 5.1.3 Die Schnittbreite (= ausgefüllte Fugentiefe) des Fugendichtbandes aus imprägnierten PU- Weichschaum ist nicht eingeschränkt.
- 5.1.4 Die Schnittbreite (= ausgefüllte Fugentiefe) muss größer oder gleich der komprimierten Fugenbreite sein.
- 5.1.5 Das Fugendichtband muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1998-05 erfüllen.

## 6 Bestimmungen für Nutzung , Unterhalt, Wartung

- 6.1.1 Keine Festlegungen

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim **ift** Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

ift Rosenheim  
17. Juli 2011



Volker Müller, Dipl.-Ing. (FH)  
Prüfstellenleiter  
Brandschutz



Mathias Rauh, Dipl.-Ing. (FH)  
Produktingenieur  
Bauteile